

A523 Möblierungselemente

08/2018 Gemäss Norm SN 640 075 Ziffer 21, 29 und Anhang 10

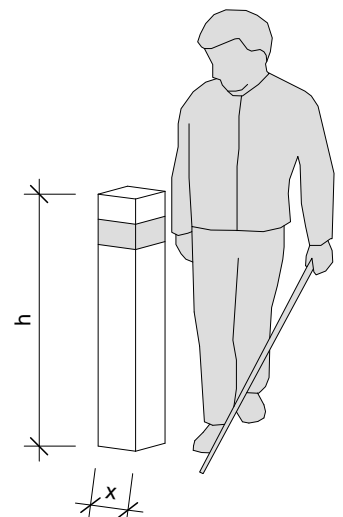
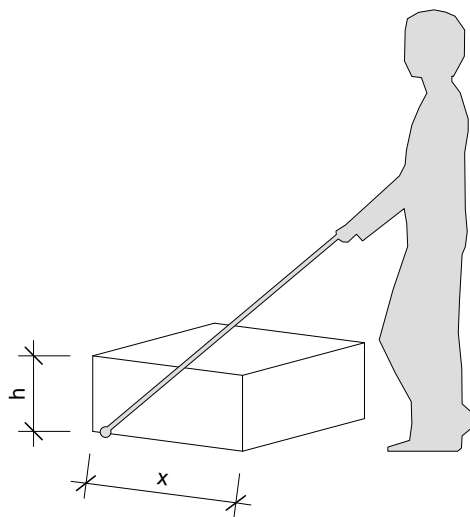
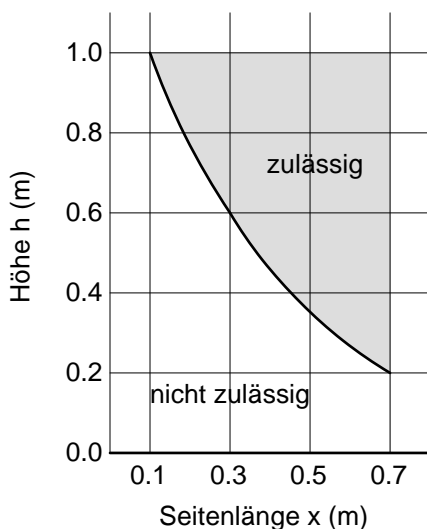
Grundsatz (Ziffer 21)

Möblierungselemente sind vorzugsweise ausserhalb der Gehflächen anzuordnen

Dimensionierung und Gestaltung (Anhang 10.1)

Möblierungselemente auf Gehflächen sind so zu gestalten, dass sie mit dem weissen Stock ertastbar sind und keine Verletzungsgefahr darstellen.

- Die Elemente dürfen keine scharfen Kanten und vorstehenden Teile aufweisen
- Der Umriss von Möblierungselementen muss zwischen 0.30 m und 1.00 m über Boden durchgehend ertastbar sein. Alternativ kann der Umriss zwischen 30 mm und 0.30 m über Boden z.B. mit einem Sockel ertastbar gekennzeichnet werden, sofern der Sockel die Mindestdimensionen gemäss Grafik (s. unten) erfüllt
- Ragen Gebäudeteile, Einrichtungen, Schilder usw. innerhalb der lichten Höhe seitlich um mehr als 0.10 m in die Gehfläche hinein, so ist dieser Bereich abzusichern (s. Arbeitsblatt A505)
- Niedrige Elemente wie z.B. Poller und Pfosten sind im obersten Viertel mit einem kontrastreichen horizontalen Streifen von 0.10 m Breite zu markieren
- Glasflächen und durchsichtige Wände im Gehbereich sind mit visuellen Markierungen gemäss SIA 500 zu kennzeichnen



Graphik Mindestdimension vom Sockel

Beispiel 1: niedriger Sockel

Beispiel 2: Pfosten

Sitzgelegenheiten und Sitzmöbel (Anhang 10.2)

Im Siedlungsraum sind vorzugsweise alle 200 - 300 m Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Diese müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Sitzgelegenheiten sollen eine waagerechte Sitzfläche auf einer Höhe von vorzugsweise 0.45 - 0.50 m aufweisen.
- Sitzbänke sind nach Möglichkeit mit Rücken- und Seitenlehnen auszugestalten.
- Sitzmöbel sind ertastbar und kontrastreich zu gestalten (s. oben und Arbeitsblatt A515)

Betrieb (Ziffer 29)

Möblierungs- und Ausstattungselemente müssen so aufgestellt werden, dass der freie Gehbereich die Anforderungen der Norm SN 640 075 erfüllen.

Es ist mit polizeilichen und betrieblichen Massnahmen sicher zu stellen, dass Trenn- und Führungselemente in ihrer Benutzbarkeit durch Möblierungselemente nicht eingeschränkt werden.